



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen zur Entsorgung von Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 2. April 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 8]) sowie der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl. I/24 [Nr. 31]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kleinmachnow in ihrer Sitzung am **Datum** folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gebührentatbestand

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur Entsorgung von Niederschlagswasser gem. § 2 Abs. 3 der Satzung über die Bewirtschaftung von Niederschlagswasser vom **Datum** erhebt die Gemeinde Kleinmachnow zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur Entsorgung von Niederschlagswasser Eigentümer des Grundstückes ist, von dem Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung eingeleitet wird. Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Ist für das Grundstück ein Nießbrauch bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Nießbraucher.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Den Wechsel des Gebührenpflichtigen hat der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde Kleinmachnow innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Gemeinde die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Erhebungszeitraum für die Niederschlagswassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.

- (3) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 4 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr wird mit dem Bescheid über Grundbesitzangaben erhoben.
- (2) Für vergangene Zeiträume sind die Niederschlagswassergebühren innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Im Übrigen sind die Gebühren zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.
- (3) Abweichend vom Abs. 2 kann die Gebühr auf Antrag des Gebührenpflichtigen zum 01.07. in einem Jahresbeitrag entrichtet werden.

§ 5 Gebührenmaßstab/Gebührensatz

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der angeschlossenen Grundstücksfläche, von der aus Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangt. Als Abrechnungsfläche gilt die Summe der Teilflächen unter Berücksichtigung der Abflussbeiwerte.
- (2) Die angeschlossenen Flächen werden im Wege von Luftbilddauswertungen und der Selbstveranlagung von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der angeschlossenen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht überhaupt nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die angeschlossene Fläche von der Gemeinde geschätzt.
- (3) Wird die Größe der angeschlossenen Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Gemeinde zugegangen ist.
- (4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter angeschlossener Fläche im Sinne des Abs. (1) 1,00 €.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 2 (2) Eigentums- und Nutzungswechsel nicht innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitteilt.
 2. § 2 (3) für die Berechnung der Gebühren nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt und den Beauftragten der Gemeinde nicht das Betreten des Grundstückes gestattet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00.€ geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG). Zuständig für die Ahndung und Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister der Gemeinde Kleinmachnow.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kleinmachnow, den **DATUM**

B. Krause
Bürgermeister

Siegel

Entwurf